

**Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur ab 1. Januar 2018**  
Stadtwerke Torgau GmbH

Angaben netto zzgl. MwSt.

Die Entgelte bestehen aus Netznutzung, Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung zzgl. gesetzliche Abgaben und MwSt.

gültig ab: 01. Jan 2018

**Netznutzungsentgelt für Kunden mit Lastgangmessung (RLM/ZSGM)**

Entnahmestelle	b < 2.500 h/a		b >= 2.500 h/a		§ 19 Abs. 1 Strom NEV	
	Leistung Euro/kW/a	Arbeit Ct/kWh	Leistung Euro/kW/a	Arbeit Ct/kWh	Leistung Euro/kW/Monat	Arbeit Ct/kWh
Mittelspannung*	18,15	2,96	56,38	1,43	9,40	1,43
Umspannung MS/NS	22,09	3,32	58,92	1,85	9,82	1,85
Niederspannung	28,17	4,18	73,29	2,38	12,22	2,38

\* Bei einer Entnahme in Mittelspannung und Messung in Niederspannung wird zur Berücksichtigung der Umspannverluste ein individueller Mengenaufschlag auf die Arbeits- und Leistungswerte erhoben.

**Netznutzungsentgelt für Kunden mit Lastgangmessung Jahrespreise - Kommunalrabatt**

Entnahmestelle	b < 2.500 h/a		b >= 2.500 h/a	
	Euro/kW/a	Ct/kWh	Euro/kW/a	Ct/kWh
Niederspannung	25,36	3,77	65,96	2,14

**Netznutzungsentgelt für die Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung**

	bis 200 h	200 bis 400 h	bis 600 h
	Euro/kW/a	Euro/kW/a	Euro/kW/a
Mittelspannung	45,38	54,46	63,53
Umspannung MS/NS	55,22	66,26	77,30
Niederspannung	70,44	84,52	98,61

Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reserve-Netzkapazität bestellt werden. Die Reserve-Netzkapazität kann bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

**Netznutzungsentgelt für Kunden ohne Leistungsmessung**

Kleinkundengruppe (SLP)		Grundpreis Euro/a	Arbeitspreis Ct/kWh
Haushalt/Gewerbe	ohne Differenzierung	31,31	5,96
Haushalt/Gewerbe	ohne Differenzierung mit Kommunalrabatt	28,18	5,36
Elektro-Speicherheizungen	steuerbar	0,00	2,25
Wärmepumpen	steuerbar	0,00	3,73
Ladestation Elektromobile	steuerbar	0,00	2,25

**Jahresentgelte für Messstellenbetrieb MSB (inklusive Messung)**

**Ausspeisepunkte mit Leistungsmessung**

	Messstellenbetrieb Euro/a
MS-Lastprofil	502,95
NS-Lastprofil	325,33
GSM-Modem	60,00
Abschlag MS-Wandlersatz	195,62
Abschlag NS-Wandlersatz	18,00

**Ausspeisepunkte ohne Leistungsmessung**

	Messstellenbetrieb Euro/a	Zusatzmessung Euro
Eintarif	8,33	3,10
Doppeltarif	15,33	3,10
Maximumzähler	42,63	3,10
intelligenter Zähler	49,17	3,10
I-Wandler	18,00	
Tarifschaltuhr	15,00	

Bei nicht leistungsgemessenen Kunden ist im MSB standardmäßig ein Messentgelt pro Jahr enthalten. Auf Wunsch des Kunden kann eine Messung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgen. Dadurch erhöht sich das MSB-Entgelt um die Anzahl der Zusatzmessungen.

**KWKG / § 19 StromNEV / Offshore-Haftungsumlage / Abschalt-Umlage**

Letztverbrauchskategorien	Kategorie	KWKG***		§ 19 Umlage Ct/kWh	Offshore-Haftungsumlage Ct/kWh	Abschalt-Umlage Ct/kWh
		Ct/kWh	Ct/kWh**			
bis 1.000.000 kWh je Abnahmestelle	A'	0,345	0,345	0,370	0,037	0,011
> 1.000.000 kWh und nicht Gruppe C'	B'		0,160	0,050	0,049	0,011
> 1.000.000 kWh stromintensiv *	C'		0,120	0,025	0,024	0,011

Die Aufschläge gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Offshore-Haftungsumlage, Abschaltumlage und § 19 Absatz 2 StromNEV (§19 Umlage) richten sich nach den aktuellen Veröffentlichungen der ÜNB.

\* Stromkosten im Vorjahr > 4 % des Umsatzes nach § 277 HGB

\*\* Übergangsregelung für letztmalig in 2016 privilegierte Unternehmen in 2017/2018: KWKG-Umlage > 1 GWh auf doppelten Vorjahreswert begrenzt

\*\*\* gilt nicht für Unternehmen mit Begrenzungsbescheid des BAFA nach §§ 63 ff. EEG 2017 (hier erfolgt die Umlagenverrechnung direkt vom ÜNB)

**Konzessionsabgabe**

Die Konzessionsabgabe wird zusätzlich zu den Netznutzungsentgelten berechnet. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der Konzessionsabgabeverordnung (Fassung vom 09.01.1992, zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477)) festgelegten Höchstpreisen.

	Konzessionsabgabe Ct/kWh
Tariffkunden (außerhalb Schwachlast)	1,32
Tariffkunden (Schwachlast)	0,61
Sondervertragskunden	0,11

**Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV**

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Das jeweils gültige Hochlastfenster des Netzbetreibers ist bei Anwendung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV zu berücksichtigen.

**Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV (Singuläre Netznutzung)**

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden.

**Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 4 StromNEV**

Individuelle Netzentgelte für Stromspeicher nach § 19 Abs. 4 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Dieses individuelle Netzentgelt besteht ausschließlich aus dem Leistungspreis für Kunden mit Lastgangmessung (Benutzungsdauer >2500h) reduziert auf den Anteil der nicht zurückgespeisten Strommenge (Speicherverlust) an der Bezugsmenge.